

Jugendordnung

des Turn- und Gesangsvereins „Eintracht“ Neipperg e.V., Stand 26. Januar 2001

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Die Vereinsjugend des Turn- und Gesangsvereins „Eintracht“ Neipperg e.V. setzt sich aus den Vereinsmitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, jedoch mindestens solange sie im Jugendbereich spiel- und startberechtigt sind, zusammen.

§ 2

Aufgaben und Ziele

Die Jugendarbeit im Turn- und Gesangsverein „Eintracht“ Neipperg e.V. findet in den Abteilungen und auf der Gesamtvereinsebene statt. Sie trägt zur Persönlichkeitsbildung der jungen Menschen sowie deren Integration im Gesamtverein bei.

Sie hat folgende Ziele:

1. Förderung einer sinnvollen Freizeitgestaltung der Jugendlichen
2. Wahrnehmung kultureller Belange sowie Pflege der Gemeinschaft
3. Förderung der Kontakte und Verbindungen zu den Eltern, Kindergärten und Schulen
4. Koordination mit dem Erwachsenenbereich
5. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit

§ 3

Organe

Organe beim Turn- und Gesangsverein „Eintracht“ Neipperg e.V. sind die Jugendversammlung und der Jugendausschuß.

§ 4

Jugendversammlung

Ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen sind das oberste Organ der Vereinsjugendarbeit des Turn- und Gesangsvereins „Eintracht“ Neipperg e.V.. Die Jugendversammlung tritt einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung des Hauptvereins zusammen und wird vom Vorsitzenden des Jugendvorstandes einberufen.

Die Jugendversammlung ist mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Stadt Brackenheim einzuberufen. Wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder der Vereinsjugend dieses beantragt, ist eine außerordentliche Jugendversammlung einzuberufen.

Die Jugendversammlung setzt sich zusammen aus

1. der Vereinsjugend ab dem vollendeten siebten Lebensjahr
2. dem Jugendausschuß

Die Jugendversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 15 Personen anwesend sind. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Jugendordnung

des Turn- und Gesangsvereins „Eintracht“ Neipperg e.V., Stand 26. Januar 2001

§ 5

Aufgaben der Jugendversammlung

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind

1. Entgegennahme des Berichtes der Jugendvorsitzenden mit Bericht über die Kassenführung
2. Entlastung der Mitglieder des Jugendausschusses
3. Festlegung der Schwerpunkte für die Jugendarbeit im Turn- und Gesangsverein „Eintracht“ Neipperg e.V.
4. Änderung der Jugendordnung (Änderungen, die die bestehende Jugendordnung betreffen, müssen als Anträge an die Mitgliederversammlung des Hauptvereins eingereicht und von derselben beschlossen werden).

§ 6

Jugendausschuß

Dem Jugendausschuß gehören an:

1. der Vorsitzende des Jugendausschusses
2. bis zu zwei Stellvertreter des Vorsitzenden des Jugendausschusses
3. ein Jugendübungsleiter der betroffenen Abteilungen des Vereins
4. die Abteilungsleiter der betroffenen Abteilungen des Vereins
5. ein Beisitzer aus jeder Abteilung im Jugendbereich.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorsitzende des Jugendausschusses ist gleichzeitig Mitglied des Ausschusses im Turn- und Gesangsverein „Eintracht“ Neipperg e.V.. Der Jugendausschußvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Die Beisitzer müssen mindestens 12 Jahre alt sein.

Der Jugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung und der Jugendversammlung. Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins, er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden öffentlichen Mittel. Der Jugendausschuß ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Turn- und Gesangsvereins „Eintracht“ Neipperg e.V. verantwortlich.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden bei Bedarf statt und werden von ihrem Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende des Jugendausschusses vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Im Verhinderungsfall wird bestimmt, daß der stellvertretende Vorsitzende des Jugendausschusses ihn vertritt.

Jugendordnung

des Turn- und Gesangsvereins „Eintracht“ Neipperg e.V., Stand 26. Januar 2001

Zu den Aufgaben des Jugendausschusses gehören

1. Planung der Jugendversammlung des Turn- und Gesangsvereins „Eintracht“ Neipperg e.V.
2. überfachliche Jugendarbeit
3. Vertretung gegenüber der Sportjugend (Sportkreisjugend, Fachjugend, Württembergische Sportjugend u.a.)
4. Mitarbeit im Ausschuß im Erwachsenenbereich und verpflichtende Tätigkeiten im Gesamtverein
5. Planung der Durchführungen von Veranstaltungen im Jugendbereich und Sicherstellung des Informationsflusses innerhalb der Vereinsjugend

§ 7

Kassenführung

Die Kassenführung der Vereinsjugend wird vom Kassier des Turn- und Gesangsvereins „Eintracht“ Neipperg e.V. abgewickelt. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens.

Ausgaben sind nur möglich, wenn entsprechende Mittel vorhanden sind. Verfügungen aus dieser Kasse können nur auf Anweisung des Vorsitzenden des Jugendausschusses vorgenommen werden.

Der Bericht über die Kassenführung ist vom Vorsitzenden des Jugendausschusses gegenüber der Jugendversammlung abzugeben.

Die Kassenführung wird durch die Kassenprüfer des Vereins wahrgenommen.

§ 8

Gültigkeit und Änderungen der Jugendordnung

Die Jugendordnung muß von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen und von der Mitgliederversammlung des Hauptvereins mit einfacher Mehrheit bestätigt werden

§ 9

Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Die Jugendordnung wurde am 26. Januar 2001 beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 26. Januar 2001 genehmigt und tritt am 26. Januar 2001 in Kraft.

Neipperg, den 26. Januar 2001

Karl Seiter
Vorstandsvorsitzender